

## **Studienordnung (Satzung) des Bachelor - Studiengang „Internationales Vertriebs- und Einkaufingenieurwesen“ des Fachbereichs Maschinenwesen der Fachhochschule Kiel (V2)**

Aufgrund des § 52 Abs. 10 Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H., S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVObI. Schl.-H., S. 791), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenwesen vom 31. März 2008 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung des Fachbereichs Maschinenwesen Ziel, Aufbau und Inhalt des Studiums „Internationales Vertriebs- und Einkaufingenieurwesen“ mit dem Abschluss Bachelor of Engineering (B.Eng.).

### **§ 2 Studienziel und Studium**

(1) Ziel der Ingenieurstudiengänge am Fachbereich Maschinenwesen ist die Heranbildung von Führungskräften für technische und technikahe wirtschaftliche und administrative Aufgabenbereiche. Die Absolventinnen und Absolventen sollen durch Kenntnis und Beherrschung des ingenieurwissenschaftlichen und relevanter Elemente des wirtschaftswissenschaftlichen Instrumentariums in der Lage sein, selbstständig und verantwortungsvoll praktische Probleme im Umfeld technischer Unternehmensbereiche unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu lösen. Im Rahmen des Studiums kann nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Studienordnung mit dem Bachelor-Grad ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben werden, der wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen beinhaltet.

(2) Die Übernahme von Leitungsaufgaben durch Ingenieurinnen und Ingenieure erfordert neben dem Fachwissen auch Führungswissen und Führungstechniken sowie Reife, Sicherheit, Entscheidungsfreude und Verantwortungsbewusstsein. Dementsprechend ist das anwendungsorientierte Studium zum Bachelor zur Erreichung der erforderlichen Handlungskompetenz auch auf den Erwerb entsprechender Methoden- und Sozialkompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage sowie auf die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet.

### **§ 3 Studieninhalte**

Die Inhalte und der zweckmäßige Aufbau ergeben sich für das Studium zum Bachelor of Engineering aus Anlage 1 zu dieser Studienordnung.

### **§ 4 Vorpraktikum**

(1) Ziel der berufspraktischen Ausbildung ist der Erwerb bestimmter fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen Berufsfeld des Ingenieurs. Dadurch soll eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis hergestellt werden.

(2) Das Vorpraktikum von **12 Wochen** Dauer ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums abzuleisten. Zulassungsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis, dass bis Vorlesungsbeginn mindestens 6 Wochen abgeleistet worden sind. Das Vorpraktikum muss für einen ordnungsgemäßen Studienverlauf bis zum Beginn des 3. Studienhalbjahrs erfolgreich absolviert sein.

(3) Es müssen technische und kommerzielle - organisatorische Abschnitte von jeweils mindestens 4 Wochen absolviert werden. Ein Abschnitt soll nicht weniger als 2 Wochen dauern.

(4) Wenn das Praktikum auf Grund anerkannter Vorleistungen gemäß Absatz 6 nicht in vollem Umfang absolviert werden muss, darf die Anzahl der durchzuführenden Module gekürzt werden.

(5) Empfohlene Praktikantentätigkeiten:

Technische Abschnitte (mindestens 4 Wochen)

Manuelle Grundfertigkeiten der Metall- und Kunststoffbearbeitung

Spanendes Formen, Grundausbildung an Werkzeugmaschinen, Drehen, Fräsen, Bohren, Hobeln, Schleifen

Umformen durch Schmieden, Blechumformung, Stanzen, Spritz- und Druckgießen

Wärme- und Oberflächenbehandlung

Verbindungen: Elektro- und Autogenschweißen, Löten, Kleben, Nieten

Gießerei / Modellbau

Schaltungstechnik: Entwurf und Ausführung einfacher Schaltungen, Verdrahtungstechnik, Schaltschrankbau

Messtechnik und Qualitätsmanagement: Arbeiten mit Messzeugen, Anreißplatte, Feinmessraum, Qualitätssicherung

Montage und Inbetriebnahme von Maschinen, Geräten usw.

Kommerziell / organisatorische Abschnitte (mindestens 4 Wochen):

Arbeitsvorbereitung, -planung und -organisation

Logistik, Fertigungsplanung, Fertigungsorganisation

Vertrieb, Marketing, Akquisition, Angebotserstellung und Auftragsbearbeitung

Einkauf, Einkaufsplanung, Vertragserstellung

Rechnungswesen und Controlling

(6) Anerkennung von Ausbildungsleistungen auf das Vorpraktikum:

Eine einschlägige abgeschlossene berufliche Erstausbildung in anerkannten metalltechnischen oder elektrotechnischen Berufen ersetzt das Vorpraktikum vollständig. Eine Kopie des Gesellenbriefes bzw. des Prüfungszeugnisses ist vorzulegen.

Praxisanteile aus dem Besuch eines Fachgymnasiums Technik bzw. der Fachoberschule Technik oder sonstige einschlägige Tätigkeiten können mit bis zu 6 Wochen auf das Vorpraktikum angerechnet werden.

## § 5 Berufspraktischer Studienteil

(1) In das Bachelor-Programm ist ein berufspraktischer Studienteil in Form eines Industrieprojekts oder eines Projekts im Unternehmen eingeordnet. Dieser Studienteil soll in im fünften Studienhalbjahr absolviert werden.

(2) Die Dauer dieses Studienteils ergibt sich aus der im Studiengang geforderten Zahl von Credit-Points.

## § 6 Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen

(1) Veranstaltungsarten sind:

a) Vorlesung:	Vermittlung des Lehrstoffs ohne Aussprache
b) Lehrvortrag:	Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprache und Übungsanteilen
c) Übung:	Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung
d) Laborübung:	Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in praktischer Anwendung an Geräten, Anlagen und experimentellen Einrichtungen
e) Projekt:	Bearbeitung von Fragestellungen des Vertriebsingenieurwesens in Gruppen an der Hochschule mit fachlicher Betreuung durch Hochschullehrerin oder Hochschullehrer

f) Berufspraktischer Studienteil:	Praktische Tätigkeiten in einem Betrieb oder Bearbeitung einer betrieblichen Aufgabenstellung in einer wissenschaftlichen Einrichtung mit fachlicher Betreuung durch Hochschullehrerin oder Hochschullehrer
g) Exkursion:	Studienfahrt mit wissenschaftlicher Begleitung zur Vertiefung des Stoffes durch Einblicke in die Praxis
h) Seminar	Bearbeitung von Spezialgebieten anhand von Referaten der Teilnehmer mit Diskussion
k) sonstige Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltung in anderer als in a)-h) festgelegter, dem Lehrgegenstand adäquater Form, insbesondere auch netzgestützte Lehrformen.

(2) Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang und Zuordnung zu den einzelnen Semestern sind in der Anlage 1 festgelegt.

### **§ 7 Beschränkung der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 2 HSG**

(1) Nach § 4 Abs. 1 HSG hat jede(r) Studierende der Fachhochschule Kiel grundsätzlich das Recht auf freien Zugang zu allen Veranstaltungen, sofern sich durch die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze keine Beschränkung ergibt.

(2) In Übungen und Laboren soll für jeden Studierenden ein geeigneter Arbeitsplatz vorhanden sein.

(3) Melden sich zu einer Veranstaltung nach Absatz 2 mehr Studierende als Plätze vorhanden sind und müssen diese gemäß Prüfungsordnung eine Leistung zu dieser Veranstaltung erbringen, sind Parallelveranstaltungen einzurichten. Falls das Lehrdeputat der für diese Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Lehrkräfte erschöpft ist, sind im Rahmen vorhandener Mittel und Möglichkeiten Lehrbeauftragte anzuwerben.

(4) Kann der Veranstaltungsbedarf nicht nach Absatz 3 ausgeglichen werden, werden die vorhandenen Studienplätze so zugeteilt, dass, abgesehen von Wiederholern, Studierende höherer Semester bei der Vergabe bevorzugt werden. Sofern mehr gleichberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber als verfügbare Studienplätze vorhanden sind, entscheidet das Los.

(5) Für die Durchführung von Lehrveranstaltungen, die nicht zum erforderlichen Lehrangebot gehören, kann der Konvent eine Mindest-Teilnehmerzahl festlegen.

### **§ 8 Teilnahmepflicht**

(1) Zur Erreichung des Bildungs- und Ausbildungszieles wird von der Anwesenheit der Studierenden in allen Lehrveranstaltungen ausgegangen.

(2) Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Seminaren, Laborübungen, Projekten und Übungen in namentlich festgelegten Gruppen.

(3) Der Konvent des Fachbereiches kann für weitere Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht beschließen.

NBl. Schl.-H. 2/2009 vom 15. Juni 2009  
Tag der Bekanntmachung: 21. Juni 2009

**§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2005/2006 und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

FACHHOCHSCHULE KIEL  
Fachbereich Maschinenwesen

KIEL, DEN 03. FEBRUAR 2009

Prof. Dr. Herbert Feldmann  
- Der Dekan -

**Anlage 1 Bachelor of Engineering: Internationales Vertriebs- und Einkaufsingenieurwesen**

Art u. Gegenstand d. Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	SWS	1		2		3		4		5		6		Σ	Credit-Points
		L	Ü	L	Ü	L	Ü	L	Ü	L	Ü	L	Ü		
<b>1. Mathematische und naturwissenschaftliche Ausbildung (Pflichtbereich)</b>															
1.1	Mathematik I (b)	4	2											6	8 CP
1.2	Wirtschaftsmathematik (b)			4	2									6	8 CP
1.3	Chemie (b)			2	1									3	4 CP
1.4	Praktische Informatik (b,d)	1	2											3	4 CP
1.5	Physik (b)			4										4	5 CP
	Lehrangebot/SWS - Pflichtbelegung/CP	5	4	10	3									22 SWS	29 CP
<b>2. Ingenieurwissenschaftliche Fächer (Pflichtbereich)</b>															
2.1	Statik und Festigkeitslehre I (b)					4	2							6	8 CP
2.2	Thermodynamik I (b)							3						3	4 CP
2.3	Werkstofftechnik kompakt (b)					2								2	3 CP
2.4	Fertigungstechnik I (b)	4												4	5 CP
2.5	Elektrotechnik und Messtechnik (b)									4				4	5 CP
2.6	CAD (d)					3								3	4 CP
2.7	Einfübrg. in die Maschinenkonstruktion (b,d)			2	2									4	5 CP
2.8	Maschinenkonstruktion (b,d)							4	2					6	8 CP
2.9	Project Management (b)											2		2	3 CP
2.10	Planning of machines and plants (b)									2				2	4 CP
	Lehrangebot/SWS - Pflichtbelegung/CP	4		2	2	6	5	7	2	6		2		36 SWS	49 CP
<b>3. Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften</b>															
3.1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (b)	4												4	5 CP
3.2	Grundlg. des betr. Rechnungswesens (b)	2	2											4	5 CP
3.3	Moderne Kostenrechnungssysteme (b)			2	2									4	5 CP
3.4	Investition und Finanzierung (b)							2	2					4	5 CP
3.5	Volkswirtschaftslehre (b)			2	1									3	2,5 CP
3.6	Recht I (b)			2										2	2,5 CP
3.7	Strategische Unternehmensführung und Controlling (b)					2	2							4	5 CP
3.8	Grundlagen des Marketings (b)					2	2							4	5 CP
3.9	Einkauf und Beschaffung (b)					2	2							4	5 CP
3.10	Betriebliche Informationssysteme (b)							2	2					4	5 CP
3.11	Information Systems for Purchase and Sales (b)									2	1			3	4 CP
3.12	Intern. Wirtschafts- und Vertriebsrecht (b)							2						2	2,5 CP
3.13	International Management and Marketing (b)									1	2			3	4 CP
3.14	Global Business Behaviour (b)									1	1			2	2,5 CP
3.15	Techn. Vertrieb u. Verkaufsstrategien (b)							2	2					4	5 CP
	Lehrangebot/SWS - Wahlumfang/CP	6	2	6	3	6	6	8	6	4	4			51 SWS	63 CP
<b>4. Wahlbereich min.17 CP</b>															
4.1	Englisch I (FCE - B1)	3												3	4 CP
4.2	Englisch II (FCE - B2)			3										3	4 CP
4.3	Englisch III					2								2	2,5 CP
4.4	Englisch IV							2							2,5 CP
4.5	Fremdsprache I							2						2	2,5 CP
4.6	Fremdsprache II									2				2	2,5 CP
4.7	Soft Skills I											2		2	1 CP
4.8	Soft Skills II											2		2	1 CP
4.9	Wahlmodul									4				4	5 CP
	Lehrangebot/SWS - Wahlumfang/CP	3		3		2		4		6		4		14 SWS	17 CP
5.	Industrieprojekt/ Projekt im Unternehmen mit Präsentation											2		2 SWS	8 CP
6.	Bachelor Thesis mit Kolloquium														14 CP
	Zu belegendes Lehrangebot Summe :	18	6	21	8	14	11	19	8	16	4	8		125 SWS	180 CP

NBl. Schl.-H. 2/2009 vom 15. Juni 2009  
Tag der Bekanntmachung: 21. Juni 2009

1) In Klammern Art der Lehrveranstaltung gemäß §6 (1) dieser Studienordnung.